

# Regierungsratsbeschluss

vom 21. August 2018

Nr. 2018/1280

## **Polizeieinsatz des Nordwestschweizer Polizeikonkordats (PKNW) zugunsten der Kantonspolizei Bern anlässlich der Kundgebung "Marsch fürs Läbe" vom Samstag, 15. September 2018 in Bern**

---

### **1. Ausgangslage**

Am Samstag, 15. September 2018, findet in Bern die Kundgebung "Marsch fürs Läbe" statt. Mit der Begründung, dass die eigenen Kräfte der Kantonspolizei Bern nicht ausreichen, um die Sicherheit anlässlich dieser Kundgebung zu gewährleisten, hat die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern am 19. Juli 2018 ein Unterstützungsbegehren an den Kanton Solothurn gestellt.

### **2. Erwägungen**

Gestützt auf die vorliegenden Informationen rufen linksautonome Kreise zur Kundgebung in der Berner Innenstadt auf. Vor zwei Jahren kam es zu massiven Ausschreitungen. Auch in diesem Jahr wird mit einer sehr hohen Gewaltbereitschaft gerechnet. Um die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während dieses Einsatzes gewährleisten zu können, ist ein Grossaufgebot an Polizeikräften notwendig.

Auftrag der Kantonspolizei Bern ist es unter anderem, unmittelbar drohende Gefährdungen oder eintretende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren. Die Kantonspolizei Bern hat sämtliche zur Verfügung stehenden Kräfte aufgeboten. Der erforderliche Polizeieinsatz benötigt jedoch erhebliche Ressourcen und übersteigt die personellen und materiellen Mittel der Kantonspolizei Bern. Das Polizeikorps des Kantons Bern ist daher für die Umsetzung seines Auftrages auf Unterstützung angewiesen. Gemäss Art. 3 des Konkordatsvertrages ist eine Hilfeleistung zugunsten eines anderen Kantons möglich.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Dem Ersuchen der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom 19. Juli 2019 um Bereitstellung von Polizeikräften aus dem Kanton Solothurn zur Durchführung eines Einsatzes anlässlich der Kundgebung "Marsch fürs Läbe" vom Samstag, 15. September 2018 in Bern wird gestützt auf § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (BGS 511.11) zugestimmt.
- 3.2 Das Polizeikommando wird beauftragt, der Kantonspolizei Bern die für diesen Einsatz erforderlichen personellen und materiellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

- 3.3 Die geleisteten Stunden werden den im Einsatz gestandenen Polizeikräften der Kantonspolizei Solothurn gestützt auf Art. 281 Abs. 2 GAV (BGS 126.3) im Anschluss an den Einsatz ausbezahlt. Der Vollzug der Auszahlung obliegt dem Personalamt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Polizei Kanton Solothurn, Kdt  
Amt für Finanzen